

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.1983

Geschäftszahl

83/11/0258

Rechtssatz

Eine endgültige Entziehung der Lenkerberechtigung mit einem Ausspruch nach § 73 Abs 2 KFG, es dürfe "auf dauernd" keine neue Lenkerberechtigung erteilt werden, ist so zu verstehen, dass damit die Lebenszeit des Betroffenen als die Zeit iS des § 73 Abs 2 leg cit festgesetzt wurde.